

Der Stadtrat Braubach hat am 06.05.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 2.3.2006 (GVBl. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 4.3.1983 (GVBl. S. 69) geändert durch Gesetz vom 6.2.1996 (GVBl. S. 65) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
der Stadt Braubach über die Einrichtung und den Betrieb des  
Friedhofes „Wald-Nekropole“  
vom 06.05.2015**

**1. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Rechtliche Verhältnisse**

Die Stadt Braubach ist Träger der Einrichtung „Wald-Nekropole“ und nach öffentlichem Recht für diese zuständig.

Die Einrichtung trägt den Namen „Wald-Nekropole“.

Die Flächen für Bestattungen auf den Grundstücken befinden sich im Eigentum der Stadt Braubach und des Landes Rheinland-Pfalz (Landesforstverwaltung)

Die Verwaltung und der Betrieb der „Wald-Nekropole“ obliegen für die Grundstücke der Stadt, der Deutschen Friedhofs-GmbH mit Sitz in 53227 Bonn, Am Brünchen 3. Grundlage ist der Vertrag zwischen der Stadt Braubach und der Deutschen Friedhofs-GmbH vom 11.12.2012. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Flächen sind Bestattungen in Grabbauwerken, zulässig. Erdbestattungen von Leichnamen sind nicht gestattet.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der „Wald-Nekropole“ umfasst folgende Waldflächen:  
Flur 26 Flurstück 4/18 und Flur 23 Flurstück 236/3.

Im vorgenannten Geltungsbereich dürfen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wald-Nekropole Grabstätten und Grabbauwerke, sowie die dafür erforderlichen sanitären Einrichtungen und Funktionsräume, Anlagen der Infrastruktur und Nebenanlagen errichtet und Beisetzungen vorgenommen werden.

**§ 3  
Friedhofszweck, Bestattungsflächen**

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braubach. Er dient der Beisetzung von verstorbenen Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem Grabbauwerk oder in einer Urnenwahlgrabstätte/Urnen-gemeinschaftsanlage erworben haben und denen die Bestattung in dieser Einrichtung von mit der Bestattung beauftragten Personen beim Träger beantragt und genehmigt wurde.

Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Träger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Verwaltungsgeschäfte des Trägers werden durch die Verbandsgemeinde Loreley geführt.

Die Beisetzung in den Grabbauwerken ist nur in luftdicht verschlossenen Sarkophagen zulässig. Die Materialwahl ist frei. Leichname können auch im einbalsamierten oder plastinierten Zustand in die Sarkophage verbracht werden. Auch die sichtbare Aufstellung von Urnen in den Grabbauten ist zugelassen. Für sonstige Urnenbeisetzungen gelten keine Beschränkungen im oben genannten Sinne.

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes „Wald-Nekropole“ können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen geschlossen oder für andere Zwecke gewidmet werden (vgl. § 7 BestG RP).

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Schließung bzw. Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die Schließung und/oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Hinterbliebenen erhalten, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, eine schriftliche Nachricht.

### **2. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die „Wald-Nekropole“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist das Betreten der Waldflächen der „Wald-Nekropole“ für jedermann auf eigene Gefahr gestattet und zwar täglich bei Tageslicht in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Nutzungsrechtinhaber der Mausoleen, Familiengruften, Grabkapellen und Säulenhallen sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen. Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist die „Wald-Nekropole“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

#### **§ 6 Verhalten in der „Wald-Nekropole“**

Jeder Besucher der „Wald-Nekropole“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger und/oder Betreiber eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.

In der „Wald-Nekropole“ ist untersagt:

1. Beisetzungen zu stören,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
3. den Friedhof und die Anlagen zu verunreinigen,

4. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, zu rauchen,
5. ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen zu fahren.

Den Nutzungsrechtsinhabern nach § 5 Absatz 2, Satz 2 sind Veranstaltungen nach Ziffer 4 innerhalb der Grabbauwerke oder deren Nebenräumen gestattet.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und der Ordnung auf ihr vereinbar sind.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht**

In der „Wald-Nekropole“ erfolgen Beisetzungen ausschließlich in den in § 3 genannten Grabstätten. Es wird ein Verzeichnis geführt, aus dem die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis hat der Betreiber dem Träger halbjährlich vorzulegen.

Das Nutzungsrecht wird vom Betreiber im Namen des Trägers durch Abschluss eines Vertrages mit dem Erwerber vergeben. Der Träger erhält vom Betreiber eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages.

Das Nutzungsrecht wird im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten der Grabstätten gemäß Absatz 5 Buchstabe A und B im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum bis zu 100 Jahren ab der ersten Beisetzung oder ab dem Erwerb des Nutzungsrechtes verliehen werden. Eine Verlängerung unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit wird eingeräumt.

Das Nutzungsrecht gemäß Absatz 5 Buchstabe C wird im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum von 20 Jahren verliehen und kann bis zu dreimal um jeweils 20 Jahre verlängert werden. Die gesetzliche Ruhefrist ist einzuhalten.

Es werden folgende Bestattungsplätze für Grabbauwerke unterschieden:

A:

1. Mausoleen,
2. Familiengruften,
3. Grabkapellen,
4. Säulenhallen und die dafür erforderlichen Anlagen der Infrastruktur und Nebenanlagen,

B:

5. Denkmale,
6. Skulpturen und
7. Kleinere Kunstwerke.

C:

8. Urnenwahlgräber,
9. Urnengemeinschaftsanlagen

Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege.

## **§ 8 Durchführung von Bestattungen**

Der Betreiber der Einrichtung stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Termin der Beisetzung ab.

Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Betreiber. Mit diesem ist auch die Gestaltung der Beisetzung abzustimmen. An der Beisetzung nimmt ein Vertreter des Betreibers teil. Die Vorbereitungen sowie die eigentliche Beisetzung führt der Betreiber bzw. ein von ihm Beauftragter durch. Diese Arbeiten werden durch den Betreiber unmittelbar mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet, sie sind nicht Bestandteil der erhobenen Gebühren.

Wegen des besonderen Charakters der „Wald-Nekropole“ und der Sicherstellung der waldwirtschaftlichen Nutzung ist eine Beisetzung durch andere Personen als denen, die von dem Betreiber mit der Durchführung beauftragt werden, nicht zulässig.

Beisetzungstermine werden vom Betreiber vergeben.

## **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit richtet sich nach BestG-DVO Rheinland-Pfalz. Die Ruhezeit ist innerhalb des vertraglich gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

## **§ 10 Gestaltungsvorschriften**

Die Vorschriften zur Gestaltung der Grabbauten ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wald-Nekropole“. Dort sind u.a. die Flächen die überbaut werden dürfen sowie die Höhe der Grabbauwerke festgelegt. Es besteht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit bei der Errichtung von Grabbauwerken.

## **§ 11 Pflegevorschriften**

Der naturbelassene Wald ist in seinem Zustand zu erhalten. Anpflanzungen auf den Nutzungsgrundstücken sind nur im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

Die Pflege und Unterhaltung der Grabbauwerke sowie der genutzten Grundstücke obliegt den Nutzungsberechtigten und wird vertraglich festgelegt.

## **§ 12 Haftung**

Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bauwerken entstehen.

Grundsätzlich besteht eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht erweitert sich um die Flächen, die für Bauwerke genutzt werden und deren Zuwegungen.

Für Personen- und Sachschäden besteht im Regelfall keine Haftung. Träger und/oder Betreiber haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verursacht wurden.

### **§ 13 Gebühren und Entgelte**

Für die Nutzung werden durch den Träger Benutzungsgebühren erhoben. Näheres wird durch den Träger in Abstimmung mit dem Betreiber in der Gebührensatzung geregelt.

Neben den Nutzungsgebühren fallen Entgelte für unmittelbar durch den Betreiber erbrachte Leistungen an, die von dem Betreiber mit dem jeweiligen Vertragspartner unmittelbar abgerechnet werden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsatzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Stadt Braubach über die Einrichtung und den Betrieb des Friedhofes „Waldnekropole“ vom 11.12.2012.

Braubach, 06.05.2015

Stadt Braubach

Joachim Müller  
Stadtbürgermeister

